

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 14/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irena L. [REDACTED],

b. [REDACTED] O. [REDACTED] H. [REDACTED] C. [REDACTED] Canada,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED] und
G. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A. [REDACTED] Straße [REDACTED], M. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Juli 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der im Juni 1919 geborenen Klägerin wurde durch Bescheid vom 17. Januar 1958 unter anderem für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 - 39 % 20 v.H. der Vergleichsbezüge des mittleren Dienstes, mithin die Mindestrentenbeträge ab 1. Januar 1953 anerkannt. Auf Hinweis des Beklagten erklärte sich die Klägerin im Schreiben vom 20. Dezember 1966 mit der Mindestrente einverstanden. Dementsprechend setzte der Änderungsbescheid vom 1. Februar 1967 die Rente der Klägerin auf die durch die 7. AmdVO zur 2. DV-BGG erhöhten Mindestbeträge fest und lehnte weitere Ansprüche ab.

In dem am 8. Januar 1977 eingeleiteten Verfahren verlangte die Klägerin vor dem Berufungsgericht ab 1. Januar 1976 statt der Mindestrente eine Rente nach 27,5 v.H. der Vergleichsbezüge des mittleren Dienstes.

Gegen das diesen Antrag zurückweisende Berufungsurteil ist die Revision nicht zugelassen.

Zutreffend und ohne von BGH RzW 1969, 428 abzuweichen, legt das Berufungsgericht dar, daß durch den bestandskräftigen Bescheid vom 1. Februar 1967, der die Rente auf Grund der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG erhöht hat, das Recht auf Rentenfestsetzung nach Art. II Abs. 2 dieser Verordnung verbraucht ist.

Eine Abhilfe gegenüber dem bestandskräftigen Bescheid vom 1. Februar 1967 scheidet schon deshalb aus, weil er dem auf die Mindestrente beschränkten Antrag der Klägerin entsprochen, also nichts zu Unrecht abgelehnt hat (vgl. BGH RzW 1972, 344; 1975, 174 Nr. 6 a.E.).

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob eine Änderung für die Bemessung des Hundertsatzes erheblicher Umstände (§ 31 Abs. 4 BEG) überhaupt als eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zuerkennung oder Aberkennung maßgebend waren (§ 206 Abs. 1 BEG), angesehen werden kann, wenn die Ausgangsentscheidung nur die Mindestrente für eine bestimmte verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ohne Hundertsatzbestimmung zuerkannt hat (vgl. BGH, Urteil vom 26. März 1981 - IX ZR 48/78, zur Veröffentlichung bestimmt). Denn der Wegfall der Unterhaltspflicht gegenüber zwei Kindern, also eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin kann nicht die Neufestsetzung einer höheren Rente rechtfertigen (BGH, Beschluß vom 26. März 1981 - IX ZB 17/81).

Zutreffend hat das Berufungsgericht weiter erkannt, daß die Klägerin aus einer früheren fehlerhaften Anwendung des Rechts durch die Behörde für sich keine Vorteile herleiten kann, daß insbesondere kein Schutz eines Vertrauens auf eine weiterhin unrichtige Anwendung



des Gesetzes gerechtfertigt ist (vgl. BGH Rnw 1973, 391).

Kai

Fuchs